

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche
Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und
Unterhaltungsapparaten und –automaten
(Spielgerätesteuersatzung)
vom 25. Februar 2008**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 29. Februar 2008, Seite 11, geändert durch

Satzung vom 28. Februar 2011, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 18. März 2011, Seite 21)

Satzung vom 17. Dezember 2012, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 18. Januar 2013, Seite 5)

Satzung vom 15. Dezember 2014, Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 19. Dezember 2014, Seite 53)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte im Sinn von Satz 2 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbesondere Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird. Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.

(2) Als Spieleinsatz gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich der Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.

(3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von Absatz 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

§ 2 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten 1. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukeltiere), 3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie zum Beispiel Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind in Gesamtschuldnerschaft gemäß § 44 Abgabenordnung (AO) mit den in Abs. 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellungsort.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht endet bei Geräten, die nach § 6 Absatz 2 zu besteuern sind, nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Sie wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz (§ 1 Absatz 2) und dem Steuersatz nach § 7 Absatz 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Absatz 1 (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Absatz 2 erhoben.

§ 7

Steuersätze

- (1) Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 1 Absatz 2) des jeweiligen Kalendermonats

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert vom Spieleinsatz.

(2) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

1. bei Spielgeräten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO 50,00 Euro

b) an anderen Aufstellungsorten 20,00 Euro

2. an allen Aufstellungsorten abweichend von Nummer 1,

a) bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 350,00 Euro

b) bei Musikautomaten 11,00 Euro

c) bei PC-Bildschirmplätzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 10,00 Euro

§ 8

Besteuerungsverfahren

(1) Die/der Steuerpflichtige hat bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät nach den von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben abzugeben. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Für diese Spielgeräte sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern (wie zum Beispiel Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele und so weiter) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht den anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Auflistung in der Steuererklärung zu sortieren. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

(2) Bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** ist die Inbetriebnahme eines Apparates, Automaten oder Bildschirmplatzes in einer Spielhalle, einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden, sofern keine Steuererklärung nach Absatz 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenste-

hende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(3) Die Stadt kann von der/dem Steuerpflichtigen bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt vorzulegen.

(4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO erhoben werden.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die/der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl seiner Spielmöglichkeiten an einem Aufstellungsort, sofern eine Steuererklärung nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 notwendig ist, bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, anderenfalls unverzüglich, anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Entsprechendes gilt bei Veränderungen und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 Steueraufsicht

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 8 Absatz 1) zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

(3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind und nach § 147 AO aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Absatz 1 und 3 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist abgibt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von beziehungsweise bei Spielgeräten nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt;
3. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Oldenburg, den 28. Februar 2008

Die Satzung ist gemäß Artikel III § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. Februar 2008 über die Erhebung einer Spielgerätsteuer für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (Spielgerätsteuersatzung) und zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 1. März 2008 in Kraft getreten